

karten und Flurbücher handelt, sowie das Mandat und fernere Verordnung, wie es bei der General-Steuer-Revision des Fürstenthumes Weimar zu halten, vom 21. Juli 1728, aufgehoben.

§. 44.

Ausführung dieses Gesetzes.

Ueber die specielle Ausführung der in diesem Gesetze ertheilten Vorschriften zu Feststellung und Vermarkung der Grenzen, Kartirung der Fluren und Entwerfung der Grundbücher hat das Staats-Ministerium die für die Vermessungs-Direktion und das übrige Vermessungs-Personal nöthige Ausführungsverordnung (Vermessungs-Instruktion) zu geben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 5. März 1851.



**Carl Friedrich.**

von Watzdorf. von Weydenbrugk. G. Thon.

Gesetz  
über die Landesvermessung.

### Uebersicht des Inhalts.

#### Einleitung.

I. Abschnitt. Die Aufgabe der Landesvermessung und ihre Ausführung im Allgemeinen.

§. 1. Die Aufgabe der Landesvermessung.

§. 2. Die Vollziehung dieser Aufgabe.

II. Abschnitt. Die Aufgabe der Landesvermessung im Besonderen.

1. Kapitel. Die Feststellung und Vermarkung der Grenzen.

§. 3. Allgemeine Vorschriften für die Feststellung der Grenzen.

§. 4. Die Zuziehung der Feldgeschworenen.

§. 5. Insbesondere die Landesgrenzen betreffend.

§. 6. Insbesondere die Flurgrenzen betreffend.

§. 7. Insbesondere die Privat-Grenzen betreffend.

§. 8. Fortsetzung. Die Wege und Viehtreiben betreffend.

§. 9. Allgemeine Vorschriften über die Vermarkung der Grenzen.

§. 10. Besondere Vorschriften über die Vermarkung gewisser Grundstücke.

§. 11. Besondere Vorschriften für Versteinung gewisser Grenzlinien.

§. 12. Die Größe und Beschaffenheit der Grenzsteine.

§. 13. Die Setzung der Grenzsteine.

- §. 14. Die Anschaffungs- und Setzungs-Kosten der Grenzsteine.  
 a) der Landes- und Flur-Grenzsteine.
- §. 15. Fortsetzung. b) der Grenzsteine im Innern der Flur.
- §. 16. Fortsetzung. Ausnahme hinsichtlich des Maßstabes der Vertheilung.
2. Kapitel. Die Kartirung der Fluren und Entwerfung der Fundbücher.
- §. 17. Allgemeine Vorschriften für die Kartirung der Fluren.
- §. 18. Das gebräuchliche Maß.
- §. 19. Die Herstellung der Special- und General-Karten.
- §. 20. Die Ermittlung der Flächengehalte der Grundstücke.
- §. 21. Die Entwerfung der neuen Fundbücher.
- §. 22. Die Erörterung der Grundeigenthums-Verhältnisse.
- §. 23. Weiteres Verfahren.
- III. Abschnitt. Die Vollziehung der Flurmessung im Besonderen.
1. Kapitel. Die Geschäfte der Vermessungs-Direktion und der Flurmesser (Geometer).
- §. 24. Allgemeine Bestimmung.
- §. 25. Kompetenz des Vermessungs-Direktors.
- §. 26. Die Prüfung der anzunehmenden Geometer.
- §. 27. Die Anordnung der Flurmessungen.
- §. 28. Geschäftsförmern.
2. Kapitel. Wahl und Obliegenheiten der Feldgeschwornen.
- §. 29. Wahl derselben.
- §. 30. Fortsetzung.
- §. 31. Obliegenheiten derselben. Im Allgemeinen.
- §. 32. Die Grenzfeststellungen und Vermessung betreffend.
- §. 33. Fortsetzung.
- §. 34. Setzung der Grenzsteine.
- §. 35. Allgemeine Ueberwachung der Grenzen.
- §. 36. Gebühren der Feldgeschwornen.
3. Kapitel. Die Obliegenheiten der Grundbesitzer bei den Flurmessungen.
- §. 37. Persönliche Theilnahme an den Grenzfeststellungen, Versteinerungen etc.
- §. 38. Fortsetzung.
- §. 39. Die Versteinerung der Grundstücke.
- §. 40. Privat-Messungen betreffend.
- §. 41. Allgemeine Leistungen bei Flurmessungen.
- IV. Abschnitt. Rechtliche Wirkung der nach diesem Gesetze erfolgten Flurmessungen.
- §. 42. Allgemeine Bestimmung.
- V. Abschnitt. Aufhebung anderer Gesetze und Ausführung dieses Gesetzes.
- §. 43. Aufhebung anderer Gesetze.
- §. 44. Ausführungsverordnung.